

Rahmenbedingungen für die Bearbeitung und Förderentscheidung über die Anträge zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges aus dem Sonderfonds Lebenslanges Lernen im Haushaltsjahr 2019

1. Das Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wird nach der Maßgabe der aktuell geltenden Fördergrundlagen zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen in der Niedersächsischen Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2019 aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens durchgeführt.

Die inhaltlichen und formalen Rahmenbedingungen für die Bewertung der Anträge sind darin festgelegt.

Die Fördermittel sind bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) spätestens bis zum **30.04.2019** schriftlich zu beantragen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Bearbeitung der vorliegenden Anträge

Die AEWB wird die Bearbeitung der Anträge in **5 Stufen** vornehmen.

In der ersten Stufe werden die Anträge nach einem Rankingsystem vorbewertet.

Das Ranking setzt sich aus folgenden Bewertungsstufen und Punktezahlen zusammen:

Note	Prädikat	Gesamteindruck	Punktzahl
„1“	sehr gut	besonders herausragende Konzepte	91 - 100
„2“	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen der Fördergrundlagen liegende Konzepte	76 - 90
„3“	befriedigend	Konzepte, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen der Fördergrundlagen entspricht	61 - 75
„4“	ausreichend	Konzepte, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen der Fördergrundlagen entsprechen	51 - 60
„5“	mangelhaft	Konzepte, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen der Fördergrundlagen nicht genügen	0 - 50

Die Konformität eines Antrages mit den Fördergrundlagen wird vorausgesetzt. Darüber hinaus werden Anträge nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität (50 Punkte):

Der Maßnahme liegt ein ausgereiftes pädagogisches Konzept zugrunde. Im Konzept werden die konzeptionellen Anforderungen an die Projektanträge (Punkt 2 der Fördergrundlage) sowie die formalen Anforderungen und Verfahren zur Einreichung von Maßnahmenkonzeptionen (Punkt 6 des Landesprogramms) erkennbar berücksichtigt.

Darüber hinaus legt der Bildungsträger dar, welche Maßnahmen er ergreift, um allgemeinbildende Kenntnisse, berufsorientierende und persönlichkeitsbildende Schlüsselqualifikationen der Kursteilnehmer/-innen aufzubauen oder zu stärken.

Der Bildungsträger beschreibt im Konzept welche speziellen Bedürfnisse die Kursteilnehmenden haben. Des Weiteren soll im Konzept dargelegt werden, wie diesen Bedürfnissen entsprochen wird und auf welche Weise der inklusive Ansatz pädagogisch umgesetzt wird.

- Umsetzbarkeit (20 Punkte):

Die Maßnahmenkonzeption muss einen prägnanten Überblick zum Ziel der Maßnahme, zu deren Organisation (Arbeitspakete), zur geplanten Zahl der Teilnehmenden und zum Zeitverlauf beinhalten.

Der Bildungsträger benennt die in die Durchführung der Maßnahme einbezogenen Kooperationspartner/-innen und reicht die Mitwirkungserklärungen bzw. Kooperationsvereinbarungen schriftlich ein.

Die Projektbeschreibung soll Aussagen über die Nachhaltigkeit der Bildungsmaßnahme und ihre Überführung in das reguläre Programmangebot enthalten.

- Wirtschaftlichkeit (20 Punkte):

Die Kosten sind angemessen geplant und entsprechen den Vorgaben der Fördergrundlagen sowie der Zielsetzung des Konzeptes. Der Projektbeschreibung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den vorhabensbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich einer Begründung für die beantragten Fördermittel vorzulegen.

Die Beschreibung der geplanten Weiterleitung von Fördermittel an Kooperationspartner/-innen muss in der Maßnahmekonzeption ebenfalls klar beschrieben werden.

- Eignung des Antragstellers (10 Punkte):

Der Bildungsträger beschreibt im Antrag kurz die Qualifikation des Lehr- und Betreuungspersonals welches in der beantragten Maßnahme tätig sein wird.

Des Weiteren soll das Leitbild der „Guten Arbeit“ der niedersächsischen Landesregierung bei der Konzeption von Maßnahmen sowie bei der Planung der Projektausgaben entsprechend berücksichtigt werden.

Der Einsatz pädagogischer Mitarbeiter/-innen mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für Grundbildungsarbeit und/oder speziellen Qualifikationen für Inklusion ist wünschenswert. In der Antragskizze ist darauf gesondert einzugehen.

Diese Aspekte stellen ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Antrages neben dem qualitativen Maßnahmenkonzept dar.

In der zweiten Stufe werden die Anträge den folgenden Kategorien zugeordnet:

- **Kategorie A:** Anträge, die Note 1 erhalten haben
- **Kategorie B:** Anträge, die Note 2 erhalten haben
- **Kategorie C:** Anträge, die Note 3 erhalten haben
- **Kategorie D:** Anträge, die Note 4 erhalten haben
- **Kategorie E:** Anträge, die Note 5 erhalten haben

Die AEWB behält sich vor, diese Kategorien auf der Grundlage der eingereichten Anträge stärker zu differenzieren.

3. Förderentscheidung durch die Auswahlkommission

In der dritten Stufe tagt die Auswahlkommission. Sie bewertet die Anträge und gibt eine Förderempfehlung. Die Förderentscheidung wird im Einvernehmen mit dem MWK getroffen (s. Fördergrundlagen).

Die Auswahlkommission besteht aus einem Vertreter der AEWB (Geschäftsführer), einem Vertreter des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung, einem Vertreter des Landesverbandes der Volkshochschulen Niedersachsens e. V. und einem Vertreter des MWK.

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung von Anträgen in der Auswahlkommission zugrunde gelegt:

1. Die Anträge sollen auf der Grundlage der aktuell geltenden Fördergrundlagen geprüft werden.
2. Es soll eine sinnvolle Verteilung auf die Einrichtungstypen gewährleistet und in der Regel nur eine Maßnahme pro Einrichtung vergeben werden. Im Hinblick darauf ist die Antragstellung in Form eines Verbundantrages nicht zulässig. Jedoch können die selbstständigen GmbHs/Geschäftsstellen standortdifferenzierte Einzelanträge stellen.
3. Entscheidungsgrundlage für die Auswahlkommission sind die kategorisierten Anträge aus Stufe 2.
4. In allen Kategorien sollen von der Auswahlkommission grundsätzlich die besten Anträge gemäß Ranking berücksichtigt werden.
5. Die Antragssummen sollen grundsätzlich nicht gekürzt werden. Über Ausnahmen wird nach Aktenlage nachverhandelt.

6. Die Auswahlkommission begründet die Ablehnung eines Förderantrages und leitet die Begründung an die AEWB weiter.
7. Die Entscheidung über die (Nicht-)Förderung wird voraussichtlich in Juni 2019 vorliegen.

4. Nachbereitung der Sitzung der Auswahlkommission

In der vierten Stufe werden die Antragsteller/-innen per E-Mail unter Vorbehalt über die Entscheidung der Auswahlkommission informiert. Anschließend werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt. Die Gründe einer Ablehnung können von jedem Antragsteller bei der AEWB erfragt werden.